

gräbnis und Wiedersehen. Von Seite 479 an Gebete und Andachtsübungen für Kranke und Sterbende; es ist nicht denkbar, daß der Gebrauch dieses Buches ohne nachhaltige Wirkung bleiben könnte. Zum Vorlesen und noch besser zum Selbstgebrauch für Alte, Kranke und Gesunde. Der Druck ist groß, viele und schöne Illustrationen.

### Schluß.

Die Aufgabe, die uns vor mehr als 30 Jahren gestellt wurde von der Redaktion der Quartalschrift, für die verschiedenen Altersklassen, für das gewöhnliche Volk und auch für gebildete Stände zu deren Belehrung und Unterhaltung hinreichende Literatur zusammen zu stellen, deren Benützung in religiöser und sittlicher Hinsicht keinen Schaden bringt, sondern bildend und veredelnd wirkt, glauben wir, soweit dies unsere schwachen Kräfte zuließen, erfüllt zu haben. In den vielen Artikeln, welche die Quartalschrift im Laufe der langen Jahre gebracht hat, glauben wir so ziemlich allen Bedürfnissen Rechnung getragen zu haben. Der „Wegweiser in der katholischen Volks- und Jugendliteratur“ kann am Schlusse der langen und oft ziemlich mühevollen Arbeit nicht scheiden, ohne der verehrten Redaktion zu danken für die großen Opfer, die sie zur Förderung dieser Aufgabe gebracht — großer Dank gebührt Gott und den hochw. Mitarbeitern, ohne deren Hilfe die Ausführungen der Arbeit unmöglich gewesen wäre. Es muß anerkannt werden, daß nicht wenige Verlagshandlungen sich entgegenkommend verhalten haben. Wenn Gott noch Kraft und Zeit schenkt, so will sich ab und zu Schreiber dieses mit Nachträgen einfinden.

### Pastoral-Fragen und -Fälle.

#### I. (Bermögensübertragung erlaubt oder nicht?)

Anfrage: Longinus erklärt sich zahlungsunfähig. Infolgedessen wird auf Klage der Gläubiger hin vom Gerichte der öffentliche Verkauf der Habeligkeiten des Longinus angeordnet. Auch die Ehefrau desselben hat eine Forderung von 100 fl. an ihn. Da diese jedoch bei der öffentlichen Güterversteigerung nicht zu ihrem Rechte kommen würde, so wird sie von Longinus vorab heimlich befriedigt. Wird hierdurch eine Ungerechtigkeit begangen und eine Erzählpflicht begründet?

Antwort: Hat Longinus die Zahlung an seine Gattin geleistet zu der Zeit, wo ihm die freie Verfügung über seine Habeligkeiten schon gerichtlich entzogen war: dann lag in dieser Zahlung eine sachliche Ungerechtigkeit gegen die übrigen Gläubiger, weil alle, mit Einschluß der Frau, ein Anrecht auf Zahlung pro rata hatten; übrigens konnte alsdann jene volle Auszahlung an die Gattin nur durch trügliche und lügenhafte Mittel erfolgen. Die Gattin ist in diesem Falle mitschuldig an der sachlichen Ungerechtigkeit

und den einzelnen Gläubigern in der Höhe des hierdurch erlittenen Verlustes haftbar. — Leistete jedoch Longinus die volle Zahlung an seine Gattin zur Zeit, wo er zwar seine Zahlungsunfähigkeit bezüglich der anderen Gläubiger voraussah, aber noch gesetzlich freies Verfügungrecht über seine Habeseligkeiten besaß: dann kann wenigstens die Gattin, die bona fide die Zahlung in Empfang nahm, nicht als der Ungerechtigkeit mitschuldig verurteilt werden; selbst von Seiten des Longinus ist die Ungerechtigkeit der Handlungsweise zweifelhaft, da verschiedene Autoren verschiedentlich die Frage entscheiden, ob der ärmerer, der dem Schuldner näherstehende oder auch der zunächst um Zahlung einkommende Gläubiger vor den anderen befriedigt werden könnte. (Vgl. S. Alphons. lib. 3 n. 690 ff.; Lugo, De iustitia et iure d. 20 sect. 7.)

Balkenburg (L.) Holland.

Aug. Lehmkühl S. J.

II. (**Dem Kleriker verbotene negotiatio?**) Ein Leser der Zeitschrift hat folgende Fragen zur Beantwortung vorgelegt:

1. Ist es dem Geistlichen erlaubt auf das Steigen und Fallen von Wertpapieren zu spekulieren?

2. Ist dem Geistlichen überhaupt jede Börsenoperation verboten?

3. Ist es ihm auch nicht erlaubt, Wertpapiere, die sich in seinem Besitz befinden und gegenwärtig hoch in Kurs stehen, mit anderen von niedrigem Kurs zu vertauschen und so einen Gewinn zu machen?

Nach dem kanonischen Rechte ist dem Geistlichen jede negotiatio quaestuosa (im Gegensatz zur negotia oeconomica) verboten. Unter negotiatio quaestuosa versteht man jedes Geschäft, durch welches Sachen zur Erreichung eines Gewinnes anderswo gekauft und wiederverkauft werden und zwar entweder unverändert oder verändert durch fremde, gedungene Arbeit. Es darf also der Kleriker Dinge, die er selbst besitzt, oder für seinen eigenen Gebrauch gekauft hat, wieder mit Gewinn verkaufen, auch wenn sie ihm nicht überflüssig sind. Ebenso ist es dem Kleriker erlaubt, von anderen Dingen zu kaufen und sie verändert oder verbessert teurer zu verkaufen, wenn nur der ganze Geschäftsbetrieb überhaupt des Klerikers nicht unwürdig ist. Er darf aber nicht durch andere die Sachen verändern und verbessern lassen und dann teurer verkaufen, weil er dann durch andere ein Geschäft betreiben würde.

Das Verbot trifft die Kleriker, wenn sie in höheren Weihen stehen, die Benefiziaten, auch wenn sie nicht in den höheren Weihen stehen, und die Ordensleute. Es ist im allgemeinen schwer verpflichtend, lässt aber Geringfügigkeit des Gegenstandes zu, so daß sicher bloß lästlich gesündigt wird, wo bloß kleine und unbedeutende Geschäfte derart abgewickelt werden. Schwere Sünde aber ist es selbst dann nicht, wenn jemand einmal oder auch das eine oder andere Mal ein bedeutenderes Geschäft macht.